

Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker
Rathaus Köln
50667 Köln



Herrn Bezirksbürgermeister
Henk van Benthem
Friedrich-Ebert-Ufer 64-70
51143 Köln

Fraktion in der Bezirksvertretung 7

**Friedrich-Ebert-Ufer 64 - 70
51143 Köln - Porz**

Köln Porz, den 06.05.2020

Änderungsantrag

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,
wir bitten Sie folgenden Änderungsantrag zu **AN/0851/2019 südlich Friedenstr.** auf die Tagesordnung zu setzen

Beschluss:

Für eine günstigere Mietermischung wird der dritte Absatz geändert in

Des weiteren soll im Westteil der Anteil am sozialen Wohnungsbau nicht 30 % betragen, sondern aufgeteilt in 20 % nach Förderung Einkommensgrenze A und 46 % nach Förderung Einkommensgrenze B erhöht werden, um die Versorgungssituation gerade auch der einkommensschwächeren Haushalten der Mittelschicht Kölns bei dem enormen Wohnungsbedarf und dem hohen Mietenniveau Kölns zu verbessern

Zur Verdeutlichung der ungefähren Einkommensgrenzen der unterschiedlichen Förderwege nach der Maßgabe der NRW-BANK zugrundeliegend die Fördergesetze Mietwohnungsbau NRW.

Bisherige Förderhöhen:

<https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/Mietwohnraumfoerderung-Neubau/15346/produkt-detail.html?backToResults=true>

Bisherige ca. Einkommensgrenzen:

<https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/Mietwohnraumfoerderung-Neubau/15346/produkt-detail.html?backToResults=true>

Begründung:

Die ausschließliche Förderung nach Einkommensgruppe A würde die Anspruchsberechtigten der Einkommensgruppe B vom Wohnungsmarkt weiter ausschließen. Diese Aufteilung sollte in alle neue Wohnbauprojekte einfließen.

Bisherige ca. Einkommensgrenzen:

<https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/Mietwohnraumfoerderung-Neubau/15346/produkt-detail.html?backToResults=true>

b.w.

Einkommensgrenzen in der Wohnraumförderung – Mietwohnraumförderung

Die im Rahmen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) geförderten Wohnungen unterliegen in der Regel einer Mietpreis- und Belegungsbindung.

Geförderte Mietwohnungen dürfen während der Laufzeit dieser Bindungen nur an Haushalte vermietet werden, die zum Zeitpunkt der Vermietung Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben oder einen Wohnberechtigungsschein vorlegen können. Ein Wohnberechtigungsschein kann von der Mieterin/ dem Mieter bei der Kommune vor Ort beantragen werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine **ungefähre** Übersicht, welche Jahreseinkünfte ein **Mieterhaushalt** erzielen darf, um einen Wohnberechtigungsschein oder eine Bezugsberechtigung für eine geförderte Wohnung beantragen zu können.

Haushalt	Einkommensgruppe A Mögliches Brutto- Jahreseinkommen Euro	Einkommensgruppe B Mögliches Brutto- Jahreseinkommen Euro
Alleinstehend	30.300	42.000
2 Personen	42.300	56.500
3 Personen Davon 1 Kind	45.500	63.300
4 Personen Davon 2 Kinder	54.600	76.100
Alleinerziehend 2 Personen, davon 1 Kind	43.400	57.900
Alleinerziehend 3 Personen, davon 2 Kinder	46.500	64.700

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Redlin
Fraktionsvorsitzender

Regina Pischke
Bezirksvertreterin

Thomas Werner
Bezirksvertreter